

Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlung der Raiffeisen Bank International AG am 16. Juni 2016

Das Grundkapital der Raiffeisen Bank International AG beträgt EUR 893.586.065,90 und ist zerlegt in 292.979.038 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.

Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht jeweils zum 31.12.2015, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2015 sowie des Corporate Governance-Berichts des Vorstands.

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

Präsenz: 984 Aktionäre mit 201.249.517 Stimmen

Pro: 964 Aktionäre mit 199.589.353 Stimmen

Contra: 19 Aktionäre mit 1.659.846 Stimmen

Enthaltung: 1 Aktionär mit 318 Stimmen

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.249.199

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,69 %

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.249.199

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.“

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen

Pro: 957 Aktionäre mit 199.575.630 Stimmen

Contra: 22 Aktionäre mit 1.669.621 Stimmen

Enthaltung: 3 Aktionäre mit 3.379 Stimmen

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.245.251
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,69 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.245.251

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2015 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 525.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 50.000,-

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 aliquot oder zur Gänze zugeteilt.“

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen
Pro: 960 Aktionäre mit 199.630.221 Stimmen
Contra: 20 Aktionäre mit 1.614.229 Stimmen
Enthaltung: 2 Aktionäre mit 4.180 Stimmen
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.244.450
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,69 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.244.450

Tagesordnungspunkt 5: Wahl des Abschlussprüfers (Bankprüfers) für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.“

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen
Pro: 910 Aktionäre mit 198.729.105 Stimmen
Contra: 68 Aktionäre mit 2.481.889 Stimmen
Enthaltung: 4 Aktionäre mit 37.636 Stimmen

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.210.994
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,68 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.210.994

Tagesordnungspunkt 6: Wahl von einer Person in den Aufsichtsrat.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Herr Dr. Walter Rothensteiner wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG wieder gewählt.“

Wiederwahl Dr. Walter Rothensteiner:

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen
Pro: 268 Aktionäre mit 185.249.485 Stimmen
Contra: 711 Aktionäre mit 15.994.815 Stimmen
Enthaltung: 3 Aktionäre mit 4.330 Stimmen
Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.244.300
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,69 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.244.300

Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG und die Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Veräußerung der eigenen Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung, sohin bis zum 15. Dezember 2018, begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,- pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.



Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben. Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Juni 2021.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien.“

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen

Pro: 945 Aktionäre mit 199.363.210 Stimmen

Contra: 33 Aktionäre mit 1.863.725 Stimmen

Enthaltung: 4 Aktionäre mit 21.695 Stimmen

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.226.935

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,68 %

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.226.935

Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über die Genehmigung des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Z 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 15. Dezember 2018, eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 4. Juni 2014 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

Präsenz: 982 Aktionäre mit 201.248.630 Stimmen

Pro: 949 Aktionäre mit 199.153.527 Stimmen

Contra: 31 Aktionäre mit 2.094.541 Stimmen

Enthaltung: 2 Aktionäre mit 562 Stimmen

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: 201.248.068

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 68,69 %

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 201.248.068
